

Synopse

Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs (RRB Nr. 2316 vom 29. Juni 1993)

	Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs
	<p><i>Der Regierungsrat</i></p> <p>gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 17 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
<p>§ 7 Zuschläge und Abzüge</p> <p>¹ Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:</p> <p>a) § 22 GT: Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p> <p>b) § 24 Absatz 1 Buchstabe f GT: Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p> <p>c) § 25 Absatz 1 Buchstaben a - d, f, g, k, l GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p> <p>d) § 25 Absatz 1 Buchstabe m GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p>	<p>c) § 25 Absatz 1 Buchstaben a - c, f, k, l GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p>

<p>e) § 26 Absatz 1 Buchstaben a - d GT: Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p> <p>f) § 26 Absatz 1 Buchstabe e GT: Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.</p> <p>g) für alle anderen Gebühren: Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin.</p> <p>² Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 100'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.</p> <p>³ Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt – auch bei gemeinschaftlichem Eigentum – grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäftes betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.</p>	<p>² Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 200'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.</p>
	II.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Regierungsrates Remo Ankli Landammann Andreas Eng Staatsschreiber RRB Nr. 2022/.... vom 2022.